

## **Statut des Vereins „Unterstützungsverein ISI (Unterstützungsverein bilingual International School Innsbruck am Akademischen Gymnasium)“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Unterstützungsverein ISI (Unterstützungsverein bilingual International School Innsbruck am Akademischen Gymnasium)“. Er hat seinen Sitz in Innsbruck. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig, überparteilich und konfessionell ungebunden.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des bilingualen internationalen Zweiges („International School“) am Akademischen Gymnasium Innsbruck, einer seit 22.02.2016 anerkannten IB World School. Durch diese Unterstützung soll ein bilinguales Angebot insbesondere auch in dem Umfang materiell und ideell abgesichert werden, das für das „*Diploma Programme*“ und einen Abschluss des internationalen Bakkalaureates erforderlich ist.
- (2) Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
  - a) Die Bereitstellung, die Verwaltung und die Kontrolle der Verwendung der für den internationalen bilingualen Zweig erforderlichen finanziellen Mittel und Sachleistungen, soweit diese nicht von der öffentlichen Hand oder Dritten tragen getragen werden;
  - b) Die Förderung der Identifikation mit den pädagogischen und humanitären Zielen einer IB World School;
  - c) Der Aufbau und die Betreuung eines ISI-Absolventenvereins.
- (3) Der Verein bezweckt nicht die Einflussnahme auf die pädagogischen und organisatorischen Belange des internationalen bilingualen Zweigs.
- (4) Aufgabe des Vereins ist auch die Zusammenarbeit mit dem (allgemeinen) Elternverein am Akademischen Gymnasium Innsbruck insbesondere im Hinblick auf die nach dem Schulrecht vorgesehene Mitwirkung der Eltern an der Schule.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Verein bedient sich zur Erreichung des Vereinszwecks ideeller (Abs. 2) und materieller (Abs. 3) Mittel.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere Versammlungen sowie gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Veranstaltungen und die Abgabe von Stellungnahmen.

- (3) Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Beiträge von Sponsoren, Subventionen sowie sonstige finanzielle und sachliche Zuwendungen.

#### **§ 4**

##### **Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (kurz: Mitgliedern) und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

#### **§ 5**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
- a) die Gründungsmitglieder des Vereins. Ihre Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der jeweiligen Zugehörigkeit zu einer der nachstehenden Mitgliedergruppen;
  - b) je ein Erziehungsberechtigter, der für einen Schüler einer ISI-Klasse den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag für diese Gruppe (Erziehungsberechtigte von ISI-Schülern) entrichtet hat;
  - c) Lehrkräfte, die in einer ISI-Klasse einen Gegenstand des IB unterrichten und der Mitgliedschaft nicht schriftlich widersprochen haben, sowie der Direktor des Akademischen Gymnasiums und die Koordinatorin des ISI, wobei diese Gruppe keinen Mitgliedsbeitrag entrichten;
  - d) Natürliche und juristische Personen, deren dem Verein zur Verfügung gestellte Förderung im Schuljahr mindestens dem dreifachen Mitgliedsbeitrag eines Erziehungsberechtigten entspricht;
  - e) Absolventen sowie Eltern von Absolventen, die den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag für diese Gruppe bezahlt haben;
  - f) Ehemalige Lehrkräfte einer ISI-Klasse, die den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag für ehemalige Lehrkräfte bezahlt haben.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder nach Abs. 2 lit. b und c bedarf keiner Zustimmung des Vorstandes. Die Aufnahme der Mitglieder nach Abs. 2 lit. d bis f erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dessen Entscheidung ist endgültig. Als Absolventen gelten ehemalige ISI-Schüler, die das Internationale Bakkalaureat der IBO an der ISI bestanden haben.
- (4) Änderungen in Bezug auf die Gruppenzugehörigkeit (Abs. 2) werden jeweils mit Beginn des neuen Semesters wirksam und bedürfen keiner Zustimmung des Vorstands.
- (5) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6**

##### **Erlöschen der Mitgliedschaft, Übergang der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Tod der physischen Person bzw. Auflösung der juristischen Person;
  - b) Ausscheiden aus dem ISI samt Erklärung des Austritts aus dem Verein;
  - c) Erklärung des Austritts aus dem Verein
  - d) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrag trotz nachweislicher schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsnachfrist von 14 Tagen;
  - e) Ausschluss aus dem Verein;

- f) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft des Vereins.
- (2) Ein Austritt kann nur zum Ende eines Semesters erfolgen. Die Erklärung ist dem Vorstand nachweislich schriftlich zu übermitteln.
  - (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht oder wegen unehrenhaften, den Verein schädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
  - (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Sie kann nur wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht oder wegen unehrenhaften, den Verein schädigenden Verhaltens ausgesprochen werden.
  - (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des betroffenen Mitglieds, insbesondere auch die Unterstützung durch den Verein. Zu Unrecht bezogene Leistungen ausgeschiedener Mitglieder können vom Verein zurückgefordert werden.
  - (6) Die Mitgliedschaft geht im Falle des Ablebens eines Mitglieds auf den zur Obsorge berechtigten Partner des bisherigen Mitglieds oder die sonst zu dessen Obsorge berechnigte Person über. Im Falle einer Trennung oder Scheidung der Eltern geht das Mitgliedschaftsrecht für den Fall, dass das bisherige Mitglied nicht mehr zur Obsorge berechnigt sein sollte, auf den Partner über. In beiden Fällen gelten geleistete Mitgliedsbeiträge als Beitragszahlungen des neuen Mitglieds.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechnigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Für die Mitgliedschaft bedeutende Umstände haben sie umgehend dem Vorstand zu melden.
- (3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10)
- b) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 14)
- d) das Schiedsgericht (§ 16)

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird gebildet durch die Gesamtheit der (ordentlichen) Mitglieder des Vereins. Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an ihr ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (2) Die erste ordentliche Mitgliederversammlung wird binnen vier Wochen nach Beginn des Schuljahres 2012/2013 durchgeführt. In ihr werden auch die ersten Rechnungsprüfer bestellt. In den Folgejahren findet sie alljährlich zwischen dem 16. Oktober und dem 30. November eines jeden Jahres statt.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Obmann unter Anschluss der zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzuberufen, wenn:
  1. der Vorstand dies beschließt, oder
  2. ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt, oder
  3. die Rechnungsprüfer dies nach § 21 Abs. 5 Vereinsgesetz verlangen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen vier Wochen stattzufinden. Fällt diese Frist in die Zeit von Schulferien, verlängert sich diese bis zwei Wochen ab Ende der betreffenden Ferien. In Zeiten von Schulferien darf keine Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

- (4) Kommt der Obmann seiner Verpflichtung zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht nach, geht die diesbezügliche Zuständigkeit auf den Obmann-Stellvertreter über, der in diesem Fall auch in der Mitgliederversammlung an die Stelle des Obmannes tritt.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Verständigung der Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder unter Anschluss der Tagesordnung anhand des Mitgliederverzeichnisses zu erfolgen (Ladung). Die Ladung hat unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zu erfolgen. Sie erfolgt durch Email, die Nachweise der Versendung (Ausdruck des gesendeten Emails) sind aufzubewahren. Soweit zulässig, kann sie zusätzlich auch auf der Website der Schule unter ISI bekannt gemacht werden. Unterbleibt eine Ladung infolge nicht oder unrichtig bekannt gegebener Emailanschriften, gilt dies nicht als Ladungsgebrechen. Für Änderungen der Emailanschrift gilt dies sinngemäß.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Ladungsgebrechen führen dann zur nachträglichen Ungültigkeit von gefassten Beschlüssen, wenn
  1. das betroffene Mitglied dadurch an der Teilnahme und der Möglichkeit zur sachlichen Stellungnahme verhindert war, und
  2. binnen zwei Wochen nach Übersendung der Niederschrift der Mitgliederversammlung eine Anfechtung des betreffenden Beschlusses beim Schiedsgericht erfolgt und dieses der Anfechtung stattgibt.
- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Obmann schriftlich einzubringen.
- (8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (9) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur an den anderen Erziehungsberechtigten des betreffenden ISI-Schülers zulässig und spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Obmann bekannt zu geben.
- (10) Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut abgeändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen hingegen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung oder im Falle des Abs. 4 sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (12) Anträge, über die die Vollversammlung bereits abgestimmt hat, können in derselben Vollversammlung nicht erneut gestellt werden. Sie sind vom Obmann sofort zurückzuweisen.
- (13) Der Obmann kann, wenn er dies für zweckmäßig hält, die Mitgliederversammlung auf die Dauer von maximal 30 Minuten unterbrechen oder auf einen bestimmten Termin – auch hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte – vertagen. Eine nachfolgende ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung gilt in jedem Fall als bestimmter Termin der Vertagung. Unterbrechung und Vertagung dürfen aus demselben Grund zum selben Gegenstand nur einmal erfolgen. Eine Vertagung von Wahlen, der Funktionsenthebungen von Vorstandsmitgliedern oder der Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung darf erst geschlossen werden, wenn sämtliche Tagesordnungspunkte erledigt sind.
- (14) Die Mitgliederversammlung ist vom Obmann abubrechen, wenn ihre ordnungsgemäße Durchführung nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Obmann unverzüglich den Vorstand einzuberufen.
- (15) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu erstellen und vom Obmann gegenzuzeichnen. Sie hat insbesondere alle Beschlüsse samt Abstimmungsergebnisse sowie die Ergebnisse der Wahlen zu enthalten.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind diese Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die verschiedenen Gruppen;
- e) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier
- d) der ISI-Koordinatorin Kraft ihres Amtes
- e) dem Direktor des Akademischen Gymnasiums kraft seines Amtes
- f) einer Lehrperson aus dem ISI-Lehrkörper
- g) je einem Elternvertreter jeder ISI-Klasse

Der Gründungsvorstand besteht zunächst nur aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Direktor des Gymnasiums sowie der ISI-Koordinatorin und wird mit dem Gründungsakt bestellt. Er wird in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung um die fehlenden Personen ergänzt.

Ab der Neuwahl des Vorstandes im Herbst 2016 kann Schriftführer nur ein Elternvertreter einer ISI-Klasse sein.

- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand durch Kooption wählbarer Vereinsmitglieder ersetzt werden, wozu die nachträgliche Zustimmung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie währt in jedem Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Wurde der Sitzungstermin bereits im Vorhinein festgelegt, genügt für die Übermittlung der Tagesordnung eine Frist drei Tage vor dem Termin.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sein Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt durch
  - a) Ablauf der Funktionsperiode
  - b) Enthebung (Abs. 9)
  - c) Rücktritt (Abs. 10)
  - d) Ausscheiden aus dem Verein
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung (Abs. 2) oder mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

## § 12

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsgremium des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes. Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

- (2) In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:
- a) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein
  - b) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
  - c) die Führung des Mitgliederverzeichnisses sowie die Streichung aus dem Verzeichnis
  - d) die Antragstellung auf Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - e) die Feststellung der Vereinszugehörigkeit
  - f) die Vorschreibung der Mitgliedsbeiträge für die einzelnen Mitgliedsgruppen sowie die Festsetzung und Vorschreibung von Beiträgen und Kostenersätzen
  - g) Entscheidung betreffend Gewährung von Zuschüssen aus dem Sozialtopf (§ 13b) an bedürftige ISI-Schüler, soweit die Wertgrenze von € 1.000,- im Schuljahr überschritten wird.
  - h) Erstellung und Beschlussfassung des Mehrjahresbudgets entsprechend den Anforderungen der IB-Organisation sowie des Haushaltsvoranschlags
  - i) die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - j) die Abfassung und Vorlage des Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung
  - k) die Abfassung und Vorlage des Rechnungsabschlusses an die Mitgliederversammlung
  - l) die Angelegenheiten des § 21 Abs. 4 Vereinsgesetz (Behebung von aufgezeigten Gebarungsmängeln)
  - m) die Betrauung eines Mitglieds des Vorstands mit der Vertretung des Schriftführers oder des Kassiers
  - n) die Bestellung eines Mitglieds des Vorstands zum Stellvertreter des Obmanns.

### § 13

#### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

##### Ausschüsse

- (1) Der **Obmann** vertritt den Verein nach außen. Ihm obliegen:
- a) die Fertigung sämtlicher Schriftstücke im Namen des Vereins, wobei Urkunden verpflichtenden Inhalts vom Schriftführer gegenzuzeichnen sind.
  - b) Die Fertigung von Schriftstücken in Geldangelegenheiten wie z.B. Zahlungsanweisungen, wobei diese vom Kassier schriftlich (z.B. Email) zu bestätigen ist.
  - c) Die Erstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie die Einberufung dieser Organe
  - d) Die Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung und im Vorstand
  - e) Erstellung der Vorlage des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung
  - f) Bei Gefahr in Verzug auf eigene Verantwortung das Treffen von Anordnungen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen. Diese Anordnungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Organs. Keinesfalls können Gegenstand einer derartigen Anordnung sein:
    - Ernennungen und Abberufungen von Vorstandmitgliedern,
    - Aufnahmen oder der Ausschluss von Mitgliedern,
    - die Zu- oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ,
    - Änderungen der Statuten
    - die Auflösung des Vereins
  - g) Diensthöhe und Dienstaufsicht über Dienstnehmer des Vereins
  - h) Überwachung der Erfüllung von Dienst- und Werkverträgen
  - i) Aufsicht über das Sekretariat, sofern ein derartiges vom Vorstand eingerichtet wird
- (2) Der **Schriftführer** hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Sie sind vom Obmann gegenzuzeichnen. Dem Schriftführer obliegt ferner die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

- (3) Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins zuständig. Er erstellt die Vorlage für den Jahresvoranschlag und den Jahresabschluss. Ihm obliegen insbesondere die ordnungsgemäße Buch- und Kassaführung sowie die Überwachung der Zahlungseingänge (Mahnungen) und die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen.
- (4) Der Schriftführer und der Kassier werden im Verhinderungsfall durch die vom Vorstand zu ernennenden Stellvertreter aus dem Kreis des Vorstands vertreten. Der Obmann und sein Stellvertreter können den Schriftführer oder den Kassier nicht vertreten.
- (5) Der Obmann wird im Verhinderungsfall durch den vom Vorstand zu bestellten Stellvertreter vertreten. Der Kassier und der Schriftführer können nicht zum Stellvertreter bestellt werden.
- (6) Zur Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen aus dem Sozialtopf (§ 13b) an bedürftige ISI-Schüler unter der Wertgrenze von € 1.000,- je Schuljahr ist ein Ausschuss bestehend aus der ISI-Koordinatorin, dem Kassier und einem weiteren Mitglied des Vorstands einzurichten. Der Ausschuss kann bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder beiziehen. Die Arbeit unterliegt der besonderen Vertraulichkeit im Interesse der Empfänger.
- (7) Die Vorstandsmitglieder und Ausschüsse können sich zur Erfüllung ihres Auftrages eines allenfalls vom Vorstand eingerichteten Sekretariats bedienen. Ihre Verantwortlichkeit bleibt unberührt.

### § 13a

#### Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das jeweilige Wintersemester und zum 15. März eines jeden Jahres für das jeweilige Sommersemester fällig. Die Mitglieder haben dem Vorstand gültige unbeschränkte Bankeinzugsermächtigungen bis eine Woche vor diesem Termin zu übermitteln, alternativ kann vom Mitglied die Überweisung bis zur Fälligkeit auf das Konto des Vereins vorgenommen werden.
- (2) Für Geschwisterkinder aus ISI-Klassen beträgt der Mitgliedsbeitrag für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind 50% des Mitgliedsbeitrags unabhängig davon, wer erziehungsberechtigt ist.
- (3) Anteile des Mitgliedsbeitrags, die für besondere Veranstaltungen im Sinne der Zielsetzungen der ISI zweckgewidmet wurden (§ 10 lit. d in der Fassung des Status vom 24. Jänner 2013), sind auf das jeweilige Kind gesondert zu verbuchen und zur Abdeckung seiner Kosten heranzuziehen (Ansparmodell). Bei Ausscheiden ist ein nicht verbrauchtes Guthaben zurück zu zahlen. Diese Regelung findet nur noch für Kinder der Unterstufe Anwendung, die bereits im Schuljahr 2013/14 Schüler einer ISI-Klasse waren.
- (4) Bei Eintritt von Schülern in ISI-Klassen durch Schulwechsel oder Wechsel aus einem anderen Zweig des Akademischen Gymnasiums hat der Erziehungsberechtigte einen Beitrag zu den Kosten in der Höhe von 50% für die fehlenden Mitgliedschaftsjahre der Unterstufe und von 100% der Oberstufe zu leisten, die ein Erziehungsberechtigter zu leisten gehabt hätte, wäre das Kind von Anfang an in der betroffenen ISI-Klasse gewesen.  
Bei Eintritt in die oberste ISI-Klasse infolge Wiederholung des Schuljahres ohne dass zugleich auch der Zweig gewechselt wurde, sind nur die Jahre der Oberstufe als Beitrag nachzuzahlen.
- (5) Bei Ausscheiden aus dem Verein wird mit Ausnahme eines Guthabens nach § 13a Absatz 3 grundsätzlich kein Mitgliedsbeitrag rückerstattet. Für die Klasse 2B des Schuljahres 2012/2013, die nachträglich in den internationalen bilingualen Zweig einbezogen wurde, werden die Beiträge dann rückerstattet, wenn das Kind spätestens am Ende der Unterstufe aus dem internationalen bilingualen Zweig ausscheidet. Diese Regelung findet auch auf den bilingualen Teil der Klasse 2A des Schuljahres 2013/2014 Anwendung, sofern



nach Zustimmung der betroffenen Erziehungsberechtigten eine Übernahme dieses Klassenteils in die ISI erfolgt; § 13 Abs. 4 gilt in diesem Fall erst für Zeiträume ab dem Sommersemester 2014.

### **§ 13b**

#### **Sozialtopf**

Zur Gewährung von Zuschüssen zur teilweisen oder gänzlichen Abdeckung der Kosten des Mitgliedsbeitrags von bedürftigen ISI-Schülern oder der Sprachaufenthalte der ISI-Klassen in Großbritannien / Irland oder Nordamerika ist ein Sozialtopf einzurichten, der vorrangig aus eigens dafür zweckgewidmeten Mitteln gespeist werden soll. Er ist in der Gebarung als eigenes zweckgewidmetes Konto zu führen. Der Vorstand kann zur Aufrechterhaltung der Liquidität andere Vereinseinnahmen zuschießen, sofern dadurch der Vereinszweck nicht gefährdet wird. Mitgliedsbeiträge dürfen erst dann herangezogen werden, wenn keine anderen Mittel in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Zuschüsse können mit Forderungen des Vereins gegen ein Mitglied aufgerechnet werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschüsse aus dem Sozialtopf.

### **§ 14**

#### **Prüfung der Gebarung, Rechnungsprüfer**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie müssen über buchhalterische Kenntnisse verfügen. Die Mitgliedschaft zum Verein ist nicht erforderlich.
- (2) Die beiden Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die finanzielle Gebarung des Vereins auf ziffernmäßige Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Sie haben die gesetzlichen Vorgaben nach § 21 Abs. 3 des Vereinsgesetzes 2002 zu beachten. Die Buchhaltung ist insbesondere auf Klarheit, Wahrheit, Vollständigkeit und Einhaltung der buchhalterischen Vorschriften zu prüfen. Zu prüfen ist das volle abgelaufene Schuljahr, der Kassasturz hat am Tag der Prüfung zu erfolgen. Die Jahresprüfung hat zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober eines jeden Jahres zu erfolgen.
- (3) Die Rechnungsprüfer können Zwischenprüfungen durchführen, wenn sie dies für erforderlich halten. Die Ergebnisse sind dem Vorstand zu berichten (§ 21 Abs. 4 Vereinsgesetz).
- (4) Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle Buchungsunterlagen und sonstigen Unterlagen über die Gebarung des Vereins zu geben. Die Vorstandsmitglieder sind zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung in finanziellen Angelegenheiten des Vereins gegenüber den Rechnungsprüfern verpflichtet.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand einen zusammenfassenden Prüfbericht über das abgelaufene Haushaltsjahr (Schuljahr) zu übermitteln. Dieser Bericht hat hinsichtlich festgestellter Mängel Verbesserungsvorschläge zu enthalten. Sie haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Stellungnahme zur geprüften Einnahmen- und Ausgabenrechnung abzugeben.
- (6) Vorstand und Mitgliederversammlung können durch einfachen Beschluss eine Sonderprüfung der Finanzgebarung des Vereins durch die Rechnungsprüfer anordnen. Über das Ergebnis ist dem Auftraggeber ein schriftlicher Bericht zu übermitteln, über Aufforderung ist dieser in einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung von ihnen zu erläutern.
- (7) Die Rechnungsprüfer sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich derjenigen Sachverhalte verpflichtet, die ihnen aus ihrer Prüfungstätigkeit bekannt werden. Dies gilt nicht gegenüber Vereinsorganen und in Fällen einer Auskunftspflicht aufgrund dieses Statuts oder gesetzlicher Vorschriften.
- (8) Weitergehende Verpflichtungen nach § 21 Abs. 5 des Vereinsgesetzes bleiben unberührt.

- (9) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, Abs. 8 lit. a bis c, Abs. 9 und Abs. 10 sinngemäß.

## **§ 15**

### **Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Jeder der Streitteile nominiert einen Richter, diese bestellen dann binnen acht Tagen den Vorsitzenden. Kommt keine Regelung zustande, entscheidet das Los zwischen den von den beiden Schiedsrichtern vorgeschlagenen Vorsitzenden. Hierfür darf jeder Schiedsrichter nur einen Vorsitzenden vorschlagen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Streitteile werden als Antragsteller und Antragsgegner bezeichnet. Richtet sich eine Beschwerde gegen den Vorstand oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung, obliegt die Wahrnehmung der Interessen des Antragsgegners dem Obmann.
- (4) Der Antragsteller hat die Beschwerdeschrift unter Angabe des Streitgegenstands, des Antragsgegners, des Beschwerdeantrags und der Beschwerdebegründung sowie des Namens des Schiedsrichters, der vom Antragsteller zu nominieren ist schriftlich dem Vorstand zu übermitteln. Dieser hat unverzüglich den Antragsgegner unter Anschluss einer Ablichtung der Beschwerde zu informieren und ihm aufzutragen, sich binnen einer Woche schriftlich zur Beschwerde äußern und ggf. den vom Antragsgegner zu nominierenden Schiedsrichter bekannt zu geben.
- (5) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund freier Beweiswürdigung in Bindung an die Statuten des Vereins unter Anwendung der allgemeinen Regeln des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts, ohne jedoch an bestimmte Verfahrensvorschriften gebunden zu sein. Die Entscheidung hat schriftlich zu ergehen.
- (6) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern unanfechtbar und bindend.

## **§ 16**

### **Verwendung des Vereinsvermögens**

- (1) Das Vereinsvermögen darf nur entsprechend dem Vereinszweck verwendet werden. Die Mitglieder oder sonstigen Organwalter des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Ausgenommen davon ist die Gewährung von zweckgebundenen Zuschüssen zur Teilabdeckung der Kosten des Mitgliedsbeitrags von bedürftigen ISI-Schülern. Eine Gewinnausschüttung ist verboten, Überschüsse eines Rechnungsjahres sind dem Vereinsvermögen zuzurechnen und entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden. Keine Person darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes darf das verbleibende Vereinsvermögen nur für vergleichbare gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO (Förderung der Mehrsprachigkeit) an öffentlichen Schulen verwendet werden.

**§ 17****Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer qualifizierten Mehrheit (§ 9 Abs. 10) in der hierüber einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Mit dem Auflösungsbeschluss ist auch die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens nach Befriedigung aller Forderungen zu regeln. Das verbliebene Vereinsvermögen darf nur im Sinne des § 16 Abs. 2 verwendet werden. In Ermangelung eines diesbezüglichen Beschlusses, der nur der einfachen Mehrheit bedarf, geht das Vereinsvermögen durch Verfügung des Liquidators an eine Einrichtung oder Stelle zur gemeinnützigen Verwendung ausschließlich im Sinne des § 16 Abs. 2 über. Eine Aufteilung an Mitglieder, Organwähler oder Dienstnehmer des Vereins ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (3) Zugleich mit dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Liquidator zu bestimmen. Für dessen Bestellung genügt die einfache Mehrheit. Wird ein derartiger Beschluss nicht gefasst, kommt die Funktion des Liquidators dem letzten Obmann des Vereins zu.
- (4) Der Liquidator hat dem Finanzamt unverzüglich den Auflösungsbeschluss mitzuteilen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Regelung betreffend die Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens getroffen hat, obliegt dem Liquidator die Mitteilung an das Finanzamt betreffend die von ihm diesbezüglich getroffenen Verfügungen.

**§ 18****Schlussbestimmungen**

- (1) Insoweit in diesem Statut geschlechtsspezifische Begriffe oder geschlechtsspezifische grammatikalische Formen verwendet werden, beziehen sie sich ohne Unterschied auf beide Geschlechter.
- (2) Das Statut wurde in seiner ursprünglichen Fassung von den Gründungsmitgliedern am 21. Juni 2012 vereinbart und von der Mitgliederversammlung am 24. Jänner 2013, am 28. November 2013 sowie am 18. November 2014 geändert.
- (3) Das Statut in dieser Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. Oktober 2016 beschlossen.

Dr. Johann Hager,  
Obmann